

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 12.11.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat Dezernat V Amt: Dezernat V	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0437 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 365010 Kostenstelle: 051-000-1000 Kostenträger: 3650-71 Investitionsnummer: Sachkonto: 7128670		

Betreff: Änderung der Kindertagespflegesatzung

Vorlage vom: 05.11.2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat beschließt die gemeinsame Auszahlung der Satzungsleistung und der Landesfördermittel ab dem 01.01.2015.
2. Die Anerkennung des nachgewiesenen Betreuungsumfangs analog der städtischen Krippen auf 30 Betreuungsstunden pro Woche ab dem 01.01.2015 wird beschlossen.
3. Der Magistrat beschließt ab dem 01.01.2015 die Angleichung des Kostenbeitrages der Sorgeberechtigten an den Kostenbeitrag der städtischen Krippen.
4. Der Magistrat beschließt die Anpassung des individuellen Förderbedarfes des Kindes und der damit zusammenhängenden Erhöhung des Entgeltes um bis zu 50% ab dem 01.01.2015.
5. Der Magistrat beschließt die bedarfsgerechte Bezahlung der Betreuung in den Randzeiten ab dem 01.01.2015.

Anlagen:	Anlage 1: Kindertagespflegesatzung 2009 Anlage 2: Änderungssatzung 2014 Anlage 3: Begründung der geänderten Leistungen an Tagespflegepersonen Anlage 4: Entwurf Satzungsänderung November 2014 Anlage 5: Anlage 1 zu § 5
-----------------	--

Datenschutzrelevante Anlage:	☐
-------------------------------------	--------------------------

Folgekosten:	☒ Ja	☐ Nein
---------------------	--	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 05.11.2014

Tagespflege hat in Darmstadt im Bereich der Betreuung für Kinder unter drei Jahren einen hohen Stellenwert und ist für diese Altersgruppe mit der Betreuung in einer Kita gleich zu setzen. Etwa 1/3 aller betreuten Kinder in Darmstadt (siehe Versorgungsbericht 2013) werden von Tagespflegepersonen aufgenommen. Aktuell betreuen 142 Tagespflegepersonen insgesamt 366 Tagespflegekinder.

Zum 01.01.2015 werden die Leistungen gemäß der Satzung zur Kindertagespflege und die Fördermittel des Landes Hessen in einem gemeinsamen Betrag an die Tagespflegepersonen ausgezahlt. Bisher war dafür eine doppelte Antragstellung erforderlich. Daher muss die Satzung aus dem Jahr 2009, zuletzt geändert am 26.06.14 entsprechend angepasst werden (s. Anlagen 1 - 4).

Darüber hinaus will die Änderungssatzung auch die Flexibilität und die besonderen Möglichkeiten der Tagespflege anerkennen und fördern, indem die Randzeitenbetreuung und die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen bei der Vergütung besonders berücksichtigt werden.

In die Änderungssatzung wird eingefügt: „Weitere Zuzahlungen der Sorgeberechtigten sind nicht vorgesehen“. Damit wird deutlich, dass Zuzahlungen nicht erwünscht, aber auch nicht verboten sind. Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung. Dort gibt es unterschiedliche Urteile in der Frage ob Zuzahlungsverbote rechtens sind oder nicht.

Eine weitere Veränderung besteht im Anspruch auf den Umfang der Betreuung. Ohne entsprechenden Nachweis über einen höheren Bedarf betrug der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege bisher maximal 20 Betreuungsstunden pro Woche. Darüber hinausgehende Bedarfe mussten seitens der Eltern nachgewiesen werden. Demgegenüber besteht in der Krippe ein Anspruch auf 30 Betreuungsstunden pro Woche. Analog dieser Regelung sollen daher Eltern, die ihr Kind in Tagespflege betreuen lassen, ebenfalls diese Stundenkontingente buchen können.

Der Kostenbeitrag der Eltern zur Kindertagespflege orientiert sich am Kostenbeitrag für die städtischen Krippen. Auf der Grundlage des monatlichen Entgeltes, das Eltern für die Betreuung ihres Kindes in einer städtischen Krippe für 30 Stunden pro Woche zahlen, wird der Kostenbeitrag pro Stunde berechnet. Dieser Betrag wird in die Systematik der Kostenbeiträge für die Satzung eingebaut. Da der Kostenbeitrag der Eltern in der Tagespflege nicht pro Stunde, sondern durch so genannte 5- Stunden- Staffeln festgelegt wird, ist die Systematik zwischen Krippe und Tagespflege nicht identisch und muss entsprechend angepasst werden. Die Erhöhungen im Bereich der Kostenbeiträge für die städtischen Krippen werden entsprechend auf die Kostenbeiträge der Kindertagespflege übertragen (s. Anlage 5).

Der individuelle Förderbedarf des Kindes soll durch die anstehende Satzungsänderung ebenfalls angepasst werden. Bei einem festgestellten Förderbedarf eines Tagespflegekindes durch ein entsprechendes Gutachten soll das Entgelt um bis zu 50% erhöht werden. In der Ausführungsvorschrift für die Kindertagespflege in Berlin findet man dazu die folgenden Definitionen:

- Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt.
- Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt.
- Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, der im Bedarfsbescheid ausgewiesen ist, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden.

Vorgeschlagen wird hier, angelehnt an das Berliner Modell, die Erhöhung der Förderleistung um bis zu 50 % je nach Grad und Umfang des erhöhten Förderbedarfes und Pflegeaufwandes. Die besondere Eignung einer Tagespflegeperson muss dabei in jedem Einzelfall vom Jugendamt festgestellt werden.

Randzeitenbetreuung ist immer dann ein Thema, wenn Eltern Arbeitszeiten haben, die außerhalb der Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen liegen. Insbesondere Schicht- und Wochenenddienste sind hier zu nennen.

Damit die Bereitschaft der Tagespflegepersonen wächst, Tageskinder auch zu unattraktiven Zeiten zu betreuen, sollte das Entgelt für diese Zeiten erhöht werden und zwar wie folgt: In der Zeit von 6:00- 8:00 Uhr und von 18:00- 22:00 Uhr 20 % Erhöhung des Entgeltes, samstags, sonntags, feiertags 10 % Erhöhung des Entgeltes.

Der finanzielle Mehraufwand wird sich nach Schätzung des Jugendamtes in einem Bereich bewegen, der über die vorhandenen Haushaltsmittel im Bereich der Kindertagespflege mit getragen werden kann.

Der finanzielle Mehraufwand wird sich nach Schätzung des Jugendamtes auf ca. 200.000 Euro belaufen und soll über die vorhandenen Haushaltsmittel im Bereich der Kindertagespflege gedeckt werden.

Darmstadt, 05.11.2014
V/HB

Dezernat I

Dezernat IV

Dezernat V

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin